
253/J XXIII. GP

Eingelangt am 16.01.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Bösch
Kolleginnen und Kollegen
an den Bundeskanzler
betreffend der Ernennung eines Zivildieners zum Bundesminister für
Landesverteidigung

Als der nunmehrige Bundesminister für Landesverteidigung, Mag. Norbert Darabos, im Jahre 1987 seinen Zivildienst antrat, galt folgende Verfassungsbestimmung:

Zivildienstgesetz 1986 § 2 (1)

„Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, sind auf ihren Antrag nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 und 3 von der Wehrpflicht zu befreien und zivildienstpflchtig, wenn sie es - von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen - aus schwerwiegenden, glaubhaften Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in schwere Gewissensnot geraten würden. (BGBl. Nr. 496/1980, Art. II HZ 2)“

§ 5 (3)

„Der Wehrpflichtige hat in seinem Antrag die nach § 2 Abs. 1 maßgebenden Gründe darzulegen und sich ausdrücklich bereit zu erklären, für den Fall, daß seinem Antrag stattgegeben wird, Zivildienst zu leisten und die Zivildienstplichten gewissenhaft zu erfüllen.“

Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Verfügungsgewalt und das Befehlsrecht über die österreichischen Streitkräfte und im Einsatzfall Befehle zu erteilen, welche über Leben und Tod unserer Soldaten entscheiden.

Bundes-Verfassungsgesetz

Artikel 80.

- (1) Den Oberbefehl über das Bundesheer führt der Bundespräsident.
- (2) Soweit nicht nach dem Wehrgesetz der Bundespräsident über das Heer verfügt, steht die Verfügung dem zuständigen Bundesminister innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung zu.
- (3) Die Befehlsgewalt über das Bundesheer übt der zuständige Bundesminister (Art. 76 Abs. 1) aus.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundeskanzler folgende

Anfrage:

1. War Ihnen zum Zeitpunkt der Angelobung der Regierung bewußt, daß Herr Mag. Norbert Darabos den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen abgelehnt hat?
2. Welche Gründe haben Sie bewogen ausgerechnet eine Person, welche den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen ablehnt, als Bundesminister für Landesverteidigung vorzuschlagen?
3. Halten Sie die Bestellung einer Person, welche den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen ablehnt, zum Bundesminister für Landesverteidigung als vertretbar?
4. Halten Sie die Bestellung einer Person, welche den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen ablehnt, zum Bundesminister für Landesverteidigung als Vorteil für die österreichische Landesverteidigung?
5. Sind Sie der Meinung, daß ein Bundesminister für Landesverteidigung, welcher aus schwerwiegenden, glaubhaften Gewissensgründen abgelehnt hat, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden und daher durch die Ableistung des Wehrdienstes in schwere Gewissensnot geraten wäre, ein gutes Vorbild für Grundwehrdiener und Kadersoldaten darstellt?
6. Haben Sie im Kreise Ihrer Partei keine geeigneten Experten für den Posten des Verteidigungsministers, wie zum Beispiel Abg. Anton Gaal, Abg. Stefan Prähauser, oder GenMjr i.R. Mag. Karl Semlitsch?
7. Welche Fakten veranlaßten Sie, Mag. Darabos den oben genannten vorzuziehen?

Wien, am 16. Jänner 2007